

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = *Gazetta militare svizzera*

Band: 50=70 (1904)

Heft: 15

Artikel: Neues Wehrgesetz und Reform der Verwaltung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97989>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

L. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXX. Jahrgang.

Nr. 15.

Basel, 9. April.

1904.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Neues Wehrgesetz und Reform der Verwaltung. — Taschenlitterne. — Die Memoiren General von Stosch's und Feldmarschall Wolseleys. — Eidgenossenschaft: Wahlen. Ernennung von Stabssekretären. Adjutantur. Instruktorenverteilung der Infanterie pro 1904. Versetzungen. Zurückversetzung. Ernennung. — Ausland: Frankreich: Militärische Übungen. Diesjähriges Rekrutenkontingent. Beilage: Frankreich: Manöver. Einberufung der Angehörigen des Beurlaubtenstandes zu Übungen in Friedenszeiten. England: Die Lage der britischen Soldaten in Südafrika.

Neues Wehrgesetz und Reform der Verwaltung.

In Nr. 78 Morgenblatt der „Neuen Zürcher Zeitung“, welche nicht als Oppositionsblatt angesehen werden kann, sondern die Denkweise des ruhigen Bürgerstandes vertritt, schliesst eine Besprechung des Schwurgerichtsprozesses des Oberkriegskommissärs gegen die „Zürcher Post“ mit dem Satze: **Darüber aber dürfen wir kaum im Zweifel sein, dass unser Volk nicht für neue Militärge setze zu haben ist, wenn wir nicht vorher gründlich mit alten Verordnungen und Gebräuchen auf räumen.**

Dieser Satz ist deutlich und bestimmt. Er ist nicht bloss deswegen von schwerwiegender Bedeutung, weil er in dieser Zeitung steht, die im vorigen Jahre bei den Angriffen gegen die eidg. Militärverwaltung nie mitmachte, sondern auch, weil sozusagen auch alle übrigen Zeitungen der Schweiz die in diesem Prozess zutage getretenen Unvollkommenheiten der Militärverwaltung als sein Ergebnis erklärten und energisch Abhilfe verlangten.

Ein neues Wehrgesetz müssen wir aber haben, diese Notwendigkeit ist fast so alt, wie unser jetziges Gesetz. Im Auftrag der Bundesversammlung sind die berufenen Stellen in voller Tätigkeit, ein solches zu entwerfen und schon vor längerer Zeit wurde offiziell angekündigt, dass der Entwurf noch in diesem Jahre vorgelegt werden soll. Infolge dessen beschäftigt man sich in den Offiziersgesellschaften und über diese hinaus in der Presse und im Volk mit der

Frage und ist erfolgreich bemüht, allgemeine Aufklärung zu schaffen über das, was durch ein neues Gesetz herbeigeführt werden soll und Einigung über die Mittel dafür.

Ganz abgesehen von der gebieterischen Notwendigkeit des Gesetzes für die Landesverteidigung gestattet auch dieses Stadium der Vorarbeiten nicht mehr, die Sache wieder beiseite zu legen. Ein neues Gesetz muss jetzt und zwar in Bälde vorgelegt werden, will man nicht das Volk zu dem Glauben berechtigen, dass alles, was in den Räten über die Notwendigkeit gesagt worden ist, nur Redensarten gewesen seien. Bei dieser Lage der Dinge wäre es von furchtbaren Folgen für die Wehrfähigkeit, wenn bei der Vorlage des Gesetzes im Volk eine Misstimmung oder eine Art Misstrauen gegen die eidg. Militärverwaltung herrscht, welche das Gesetz ablehnen macht, obgleich das Volk zum Erkennen seiner Notwendigkeit gebracht worden ist und auch mit den Grundsätzen des neuen Gesetzes einverstanden wäre. — Die Ablehnung der diesmaligen Vorlage wäre von den furchtbarsten Folgen, denn darüber darf man sich keinem Zweifel hingeben; wird sie, um die Volkszustimmung zu erlangen, von den Vertretern des Volkes in den Räten schon auf eine Art beschnitten, dass sie gerade so wenig wie das jetzige Gesetz für den Zweck genügt, oder wird die genügende Vorlage vom Volk verworfen, dann darf nicht darauf gerechnet werden, in absehbarer Zeit ein genügendes Gesetz zu bekommen, sofern nicht eine allgemeine Umwälzung stattfindet oder eine schwere Landeskatastrophe Volk und Behörden über das Ungenügen seiner Wehrverhältnisse aufklärt. Man vergesse nicht, im Jahre 1888 hat das gesamte

Offizierskorps der Schweiz und mit ihm die angesehensten politischen Führer auf das totale Ungenügen unseres heute noch bestehenden Gesetzes hingewiesen und ein neues Gesetz verlangt. Sieben Jahre hat es dann gedauert, bis die erste Vorlage, die diesem Gesetz als Grundlage dienen sollte, dem Volksentscheid unterbreitet wurde, und nachdem das Volk diese Verfassungsänderung verworfen, sind jetzt wiederum acht Jahre vergangen.

Bei solcher Lage der Dinge und nachdem jetzt in einer der grössten Zeitungen des Landes ausgesprochen worden ist, dass das Volk für ein neues Gesetz nicht zu haben sei, wenn nicht vorher gründlich mit alten Verordnungen und Gebräuchen aufgeräumt ist, wird es für den Sachkundigen zur Pflicht, vor der Öffentlichkeit die Berechtigung solchen Standpunkts und die Frage zu untersuchen, ob die zutage getretenen Übelstände solche sind, die sich ohne weiteres wegräumen lassen.

Hier muss zuerst darauf hingewiesen werden, dass der Verfasser jenes Artikels sagt: „mit alten Verordnungen und Gebräuchen“. Damit hat er durchaus zutreffend die Ursache für alle Misstände und Inkorrekttheiten angegeben, mit welchen sich im Lauf des letzten Jahres die öffentliche Meinung so lebhaft beschäftigte. Diese Grundursache liegt in alten Anschauungen und Gebräuchen. Schon vor Jahresfrist haben wir in diesen Blättern, gestützt auf unsere eigene grosse Kenntnis der Verwaltungsgebräuche aus früherer Zeit, mit aller Entschiedenheit die Behauptung aufgestellt, dass das, was jetzt zutage getreten sei, nicht seinen Ursprung in den neueren Verhältnissen habe, im Gegenteil, wenn man jetzt gegen früher abwägen wolle, so sind entschieden die Ansichten über Erlaubt und Nichterlaubt und über Schicklich und Nichtschicklich inbezug auf kleine persönliche Vorteile, die man aus seiner Amtsstellung für sich ziehen kann, ungleich abgeklärter geworden als früher. Eine gewisse Naivheit in dieser Beziehung, die man vor 30 und 20 Jahren noch sehr verbreitet fand und die auch noch später beobachtet werden konnte, ist heute nur noch vereinzelt vorhanden. — Gänzlich unrichtig und unberechtigt wäre es aber, aus jenen Vorkommnissen, die früher viel zahlreicher vorkamen, aber nicht vorkommen sollen und für welche euphemistisch die im Grunde doch richtige Bezeichnung „Inkorrektheiten“ gefunden wurde, folgern zu wollen, dass jemals Beamte ihre Stellung so zu ihrem Vorteil benutzt hätten oder heute benutzen könnten, wie bei hohen Beamten gewisser Staaten gebräuchlich ist und mit Korruption bezeichnet wird. Die unklaren Anschauungen über Erlaubt und Unerlaubt, über Schicklich und Nichtschicklich hören sofort auf unklar zu sein, und an ihre

Stelle tritt pflichtgemäss Gewissenhaftigkeit, sobald der Staat wirklich geschädigt werden könnte oder wenn es sich überhaupt um grössere Beträge handelt. — Das sind Anschauungen und Gebräuche, die noch aus früheren Jahrhunderten übrig geblieben sind, da der Staat, sofern ein Beamter nur nicht den Staat selbst dabei schädigte oder es gar zu arg trieb, für sich aus seiner Stellung und Macht so viel persönlichen Vorteil ziehen konnte, wie er wollte. — Es ist selbstverständlich, dass mit solch naiver Ansicht über die Berechtigung zum persönlichen Vorteil auch eine gleichartige naive Ansicht über schrankenlose Macht des Vorgesetzten gegenüber dem Untergebenen Hand in Hand gehen musste, wie solche in den Rechtsstaat unserer Zeit nicht mehr hineinpasst, aber heute noch vielerorts das Unterscheidungsvermögen trübt zwischen pflichtgemäßem Gehorsam der Untergebenen und sklavischer Unterwürfigkeit, und zwischen Gebrauch und Missbrauch der Macht.

Weil solche Anschauungen nicht mehr in unsere Zeit passen, weil sie einer alten Zeit angehören, haben die bei uns jetzt ans Tageslicht gebrachten Vorkommnisse allgemein die Notwendigkeit empfinden machen, dass Remedien geschaffen werden muss. Es wäre ein schlimmes Symptom für die Lebenskraft unseres Volkes, wenn das nicht der Fall wäre, und jene handeln unüberlegt und direkt gegen das Interesse des Volkes, des Staates und der Regierung, die, um dieser gefällig zu sein, durch Beschönigen und Abschwächen beim Volk das Erkenntnis dieser Notwendigkeit nicht aufkommen lassen wollen. Will man die Dinge nicht so anerkennen wie sie sind, so erfordert die Heilung der Krankheit eher, sie dem Patienten grösser als geringer darzustellen.

Die Krankheit ist ein altes Übel, dessen heutige Unerträglichkeit dadurch gesteigert worden ist, dass sich mit ihm ein anderes Übel: der in den letzten Dezennien mächtig emporgesessene Bureaucratismus kompliziert hat. Bei der Heilung handelt es sich darum, beide Übel zugleich aus der Welt zu schaffen.

In dem erwähnten Artikel der „Neuen Zürcher Zeitung“ wird die Ansicht ausgesprochen, dass das zuerst geschehen müsse, bevor man dem Volk mit einem neuen Wehrgesetz kommen dürfe. — Wenn gesagt worden wäre, es müsse zuerst die Absicht klar hervortreten, dass man das wolle, und diese Absicht müsse soweit zur Tat werden und Besserung herbeiführen, die unter den jetzigen gesetzlichen Verhältnissen möglich ist, dann muss dem von jedermann zugestimmt werden. Es ist zweifellos, dass in dieser Beziehung sehr viel geschehen muss und auch geschehen kann.

Aber wie richtig dies auch ist, wie unzweifelhaft auch dadurch das für ein neues Wehrgesetz notwendige Vertrauen im Volke wiederbelebt werden kann, so darf doch nicht geduldet werden, dass im Volke der unrichtige Glauben aufkommt, es dürfe verlangen, dass zuerst vollkommen Ordnung geschaffen wird, bevor es für ein neues Gesetz zu haben ist. So sehr auch ohne Zweifel die eidgenössischen Behörden — Bundesrat und Bundesversammlung — bemüht sein werden, weitgehende Reformen sofort eintreten zu lassen und damit auch grossen Erfolg haben werden, so muss das souveräne Volk doch zur klaren Erkenntnis gebracht werden, dass vollkommene Heilung nur dann möglich ist, wenn ein gutes neues Gesetz aufgestellt wird. Wohl beruhen die jetzigen Übelstände nur zum kleineren Teil auf den Bestimmungen des jetzigen Gesetzes, sie sollten daher auch in diesem Umfange ohne Gesetzesänderung gebessert werden, aber alle Übelstände der Verwaltung wurzeln in ganz der gleichen Grundursache, wie alle Mängel des Gesetzes, nämlich in den falschen Anschauungen und alten Gebräuchen vergangener Zeit.

Deswegen hängen beide, das neue Wehrgesetz und die vom Volke verlangte Sanierung der jetzigen Verwaltungszustände so innig zusammen, dass sie gar nicht von einander zu trennen sind, und dass nicht bloss das eine das andere bedingt, sondern dass auch die richtige Erledigung der Hauptsache (ein gutes neues Wehrgesetz) auch das andere (die Reform der Verwaltung) einfach nach sich zieht.

Ist das neue Gesetz im richtigen Geiste abgefasst, so dass unser Volk endlich ein wirklich kriegsgenügendes Wehrwesen frei von Phrase und Selbsttäuschung so gut bekommen kann, dann braucht man sich gar nicht zu sorgen, dieser Geist wird ohne Schwierigkeiten auch Misstände und ihre Ursachen verschwinden machen, gerade wie Mollusken aus dem Meeresgrund im hellen, heissen Sonnenlicht verschwinden. Ist das neue Gesetz aber entstanden in Respektierung der An-sichten vergangener Zeiten über Erschaffung eines Milizheeres, sodass es wiederum in den entscheidenden Dingen den „Schein“ schafft, weil es das „Sein“ nicht schaffen will oder nicht zu schaffen wagt — dann mag man die Übelstände abschneiden so viel man will, sie sind doch ob so oder so bald wieder in üppiger Blüte, denn ihre Wurzeln sind unversehrt geblieben in dem Boden, in dem sie gedeihen.

Die Vorlage des neuen Militärgesetzes ist jetzt das Kriterium, ob der durch überkommene Gewohnheiten für seine heutige Aufgabe durchaus ungenügende Verwaltungsmechanismus der Militär-Verwaltung in das richtige Geleise gebracht werden kann. Auf diese Vorlage muss das Volk

warten, um sich ein sicheres Urteil auch darüber bilden zu können.

Selbst wenn dann das durch gerne gehörte Phrasen irre geleitete Volk sich nicht entschliessen könnte das Gesetz anzunehmen, das ihm frommt, so hätte es doch in der Vorlage eines solchen Gesetzes den Beweis, dass die Misstände überwunden werden können.

Die Aufgabe von heute ist nicht das Volk beruhigen und in gute Laune für ein neues Gesetz bringen durch Beschönigen oder gar Leugnen der Misstände, oder deren Abstellung herbeiführen wollen durch Androhen des Unwillens des Volkes. Die Aufgabe von heute ist, den Boden im Volke derart vorzubereiten, dass die Behörden sich nicht scheuen, ein gutes, ein für die Wehrfähigkeit des Vaterlandes genügendes Wehrgesetz dem Volke zur Annahme vorzulegen. Der Wunsch: die Zustimmung des Volkes zur Vorlage zu erlangen, darf nicht die Veranlassung sein etwas vorzulegen, das nicht genügen kann.

Wohl soll man sich nicht scheuen die vorhandenen Misstände anzuerkennen und dem Verlangen zuzustimmen, dass sie abgestellt werden, aber dem souveränen Volk soll man gerade ins Gesicht sagen, dass die Misstände ganz gleich wie das Wehrgesetz in alten Verordnungen und Gebräuchen ihren Ursprung haben, dass beide innig und untrennbar zu einander gehören. Man muss dem souveränen Volke gerade ins Gesicht sagen, dass wenn es nicht die Notwendigkeit einsieht, mit dem Wehrgesetze aufzuräumen, dessen Schwächen alle ohne Ausnahme auf alten Anschauungen und Gebräuchen beruhen, es dann auch gar nie erwarten darf, dass die Verwaltung ganz von Unvollkommenheiten befreit wird, die in den gleichen alten Anschauungen und Gebräuchen wurzeln. Hinzusetzen aber darf man — denn es ist zutreffend — dass, wenn in dem neuen Gesetz die richtige Auffassung militärischer Dinge zum Ausdruck kommen darf, es dann keine Schwierigkeiten hat eine Organisation der Verwaltung zu schaffen, in welcher die Übelstände nicht mehr vorkommen können. Die Buchstaben dieses neuen Gesetzes sind es dann aber nicht, welche diese Besserung schaffen, sondern der Geist, die Auffassung der Dinge, von der das Gesetz hervorgegangen ist.

Um absichtliche Missdeutung meiner Darlegungen unmöglich zu machen, sei zum Schluss noch einmal gesagt, dass wenn auch das neue Gesetz alleine volle Besserung bringen kann, doch gleich an die Änderung der Verwaltungsgebräuche gegangen werden muss, und dass hierin viel geschehen kann; das ist auch ohne Zweifel das beste Mittel um das Volk für ein neues Gesetz bereitwillig zu machen. Wir haben

vorher schon unserer Überzeugung Ausdruck gegeben, dass die Behörden, Bundesrat und Bundesversammlung, hierfür das ihnen Mögliche tun werden, und dass bald jedermann den frischen Luftzug spüren werde, der durch die Verwaltung geht und den der Bureaucratismus, diese nur in geschlossenen Räumen gedeihende Pflanze, gar nicht vertragen kann.

Taschenlaterne.

(Eingesandt.)

Die Nachricht, dass von nun an an die neuernannten Offiziere die zusammenlegbare Taschenlaterne abzugeben sei, hat gewiss verschiedene Offiziere zur Prüfung der Zweckmässigkeit dieser Massregel veranlasst. Wenn wir die Sache näher ansehen, ergibt sich für uns folgendes:

Wohl braucht der Offizier in vielen Fällen Licht, aber in welcher Weise braucht er es?

Führt die gesamte Einheit einen Marsch während der Nacht aus, um dadurch die Bewegung der Kenntnis des Gegners zu entziehen, so ist der Gebrauch von Laternen gänzlich ausgeschlossen.

Bei ganz dunkler Nacht, Regen und Gewitternacht, wo eine Laterne dieser Konstruktion von Nutzen sein könnte, wird aber höchst selten ein Friedensmarsch ausgeführt, denn die Nacht ist zur Ruhe der Truppe da.

Und bei einem Marsch in nicht ganz stockfinsterer Nacht, sei es Friedens- oder Kriegsmarsch, ist die Laterne gar nicht anzuwenden, weil die Vordersten des Zuges, durch die Strahlen geblendet, nur einige Schritte vor sich sehen, die Nachfolgenden aber überhaupt nichts mehr sehen, nicht einmal wo sie ihre Füsse hinzusetzen haben.

Der Offizier auf Feldwache, Patrouille, der Adjutant, der Ordonnanzoffizier, wann hat er eine Laterne nötig? Wohl braucht er Licht für ganz kurze Zeit, um auf seiner Karte sich zu orientieren, eine Meldung zu schreiben, an einen Wegweiser hinauf zu leuchten, eine schwierige Übergangsstelle über einen Graben zu erhellen. Aber bis er nun seine Laterne herausgezogen, montiert, der andern Tasche die Kerze entnommen, eingeschoben und angezündet hat, nicht zu reden von Regen und Sturm, wo alle Versuche eines Lichtanzündens zu nichts werden, geht eine kostbare Zeit verloren.

Und wenn die Kerze endlich brennt, so wird dieses im Gelände plötzlich auftauchende, grosse Licht zum Verräter und lenkt die Aufmerksamkeit des Gegners auf sich. Hat der Offizier dann seine Meldung geschrieben oder den Graben passiert, so gehen wieder kostbare Minuten verloren, bis er seine Laterne demontiert und in der Tasche versorgt hat.

Wenn der Offizier aber bei Beginn seiner Aufgabe mit montierter und angehängter Laterne abmarschiert, so ist es nicht bloss unangenehm, sondern auch die freie Bewegung störend, diese Laterne während dem ganzen Marsch am Bauche herumbaumeln zu haben. Bei lange andauerndem Regen wird es leicht der Fall sein, dass der Offizier keine brauchbaren Zündhölzchen mehr auf sich hat oder dann hat er sie auf eine Art vorsichtig versorgt, dass wieder kostbare Minuten verloren gehen bis es Licht gibt.

Zudem lässt sich diese Laterne wegen der unten herausragenden Kerze nirgends abstellen und beim Gebrauch beschmutzt sie die teuren Offizierskleider durch ihre Kerzentropfen auf unangenehme Weise.

Der Offizier braucht im Felde, auf Märschen etc. eine Laterne mit wenigen Ausnahmen nur für kurze Momente und in Fällen, wo ein plötzliches, für andere Leute unsichtbares Aufleuchten und Verschwinden des Lichtes notwendig ist.

Es ist deshalb schwer begreiflich, dass man an die Einführung der vorliegenden Laterne, die nach den vorstehenden Darlegungen ihren Zweck nicht entsprechen kann, herangetreten ist, ohne vorher gründliche Versuche mit einer elektrischen Handlaterne gemacht zu haben, welche, wie wir glauben, das Licht, welches der Offizier im Felde braucht und so, wie es der Offizier braucht, zu liefern imstande ist. Teurer als die jetzt eingeführte Dreieck-Taschenlaterne wäre eine elektrische Offizierslampe kaum geworden. Diese Lampe, mit einer Lederschlaufe zum eventuellen Anbringen am Leibgurt, einem nach vorn gehenden Reflektor und einem kleinen Hebel zum Einstellen auf Dauerbrand versehen, würde dem Offizier unschätzbare Dienste leisten und auf jeden Fall eine bedeutend zweckmässigere Anwendung gestatten als die jetzt eingeführte Laterne.

Wegen ihres kleinen Gewichts und geringen Umfangs kann die elektrische Lampe mit Leichtigkeit in der Tasche oder am Gurt mitgeführt werden. Mit einem Griff ist die Lampe in der Hand, ein Druck auf den Knopf und, ob es regne oder stürme, wir haben sofort Licht und können hinleuchten, wo wir wollen. Das Licht geht nicht aus, beschmutzt nicht, ist hinter jedem Baum, Erdwelle etc. gegen feindliche Sicht zu decken und entwickelt dennoch eine genügende Helle, um Karten lesen, Meldungen schreiben, Wegweiser, Bachübergänge etc. beleuchten zu können.

Für berittene Offiziere, namentlich für Adjutanten und Ordonnanzoffiziere ist die elektrische Lampe von unschätzbarem Wert, während die Dreieck-Taschenlaterne von ihnen gar nicht zu gebrauchen ist.

Der Offizier auf Feldwache, mit einem Druck hat er den Hebel auf Dauerbrand eingestellt und